

Schulordnung für die Musikschule der Stadt Neresheim

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Neresheim in der Sitzung am 19.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Musikschule der Stadt Neresheim ist eine kulturelle, gemeinnützige, nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Neresheim im Sinne von § 10 GemO.
2. Die Musikschule ist Mitglied des Verbandes Deutscher Musikschulen e.V. (VDM) und der Landesgruppe Baden-Württemberg dieses Verbandes. Ihre Unterrichtskonzeption richtet sich nach den vom Verband veröffentlichten Empfehlungen.
3. Zwischen der Musikschule der Stadt Neresheim und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
4. Die Musikschule ist den Einwohnern Neresheims gewidmet und steht diesen gegen Bezahlung der Benutzungsgebühren gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung zur Verfügung. Auswärtige können im Einzelfall zugelassen werden.
5. Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei den Musikinteressierten jeden Alters erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, für die Begabtenauslese und die Begabtenförderung, sowie die vorberufliche Fachausbildung sind ihre besonderen Aufgaben.
6. Die Musikschule untersteht der Leitung des städtischen Musikschulleiters/ der städtischen Musikschulleiterin.
7. Lehrkräfte können keine rechtsverbindlichen Erklärungen für die Musikschule abgeben.

§ 2 Aufbau der Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan des VDM e.V. in zwei Bereichen folgenden Stufen:

Kernbereich

1. Grundstufe

Sie beginnt mit Angeboten für Eltern-Kind-Gruppen und wird fortgesetzt mit der Musikalischen Früherziehung und der Musikalischen Grundausbildung.

2. Instrumentaler und vokaler Unterricht

Die Angebote sind gegliedert in Unter-, Mittel- und Oberstufe. Der Unterricht findet entweder als Einzel-/ Gruppen- oder als Klassenunterricht statt. Die Einteilung in Klassen-/ Gruppen- oder Einzelunterricht erfolgt nach organisatorischen, pädagogischen und methodischen Gesichtspunkten. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsart.

3. Ergänzungsfächer

Der Unterricht wird durch Ensembleangebote ergänzt (Streicherensembles, Bläserensembles, Jugendblasorchester, Big Band, Kinderchor u. ä.) Sie dienen der Vertiefung des im Unterricht Gelernten und sind ein wichtiger Bestandteil der musikalischen Ausbildung. Die Gebühren für die Teilnahme an Ensembles sind in der Unterrichtsgebühr enthalten.

Alle Instrumentalschüler sind verpflichtet, an den für sie eingerichteten Ensemblefächern teilzunehmen.

Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler sind grundsätzlich zur Teilnahme verpflichtet.

Projektbereich

4. Zusatzangebote

Der Projektbereich schafft ein bedarfsorientiertes Angebot in Form von Kursen, Workshops und Seminaren mit musisch – kulturellen Inhalten. Die Teilnahme am Projektbereich steht allen Musikinteressierten offen. Im Projektbereich werden spezielle, altersspezifische Angebote gemacht. Das Angebot „Flex-Unterricht“ richtet sich ausschließlich an Erwachsene und beinhaltet nicht die kostenlose Teilnahme am Ensembleunterricht.

§ 3 Unterrichtszeiten

1. Das Schuljahr der Musikschule der Stadt Neresheim beginnt am 01.10. und endet am 30.09. und ist in zwei Halbjahre (Semester) unterteilt.
2. Für die Fächer Musikalische Früherziehung und Klassenunterrichte sowie für Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen beginnt das Wintersemester jeweils am 1.9. und endet am 28.2., das Sommersemester beginnt am 01.03. und endet am 31.08.
3. Es orientiert sich an der in Baden-Württemberg gültigen Ferienordnung. Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen in Neresheim gelten in gleicher Weise für die Musikschule. An den jeweils letzten Schultagen vor den Ferien findet regulärer Musikunterricht statt.
4. Der Unterrichtsturnus sieht wöchentlichen, in Ausnahmefällen 14-tägigen Unterricht vor. Die Grundfächer sowie Workshops und Ensembleangebote können hiervon abweichen.
5. Die Anmeldung zu den Kursangeboten erfolgt verbindlich für die Dauer des Kurses. Nach Ablauf der Kursdauer endet der Vertrag automatisch.
6. Der Schüler ist zum regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch verpflichtet. Im Verhinderungsfall ist die Lehrkraft bzw. die Musikschule so früh wie möglich davon in Kenntnis zu setzen. Versäumnisse minderjähriger Schüler muss der Erziehungsberechtigte rechtzeitig entschuldigen. Die Absage entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Es besteht kein Anspruch auf Nachholen des Unterrichts. Bei absehbarer länger andauernder Krankheit werden Sonderregelungen getroffen. Hierfür muss der Antrag schriftlich zu Beginn der Krankheit bei der Schulleitung gestellt werden. Nachträgliche Sonderregelungen sind nicht möglich.
7. Fällt der Unterricht aus Gründen, die in der Verantwortung der Lehrkraft liegen, aus, insbesondere durch Krankheit oder wegen zwingender Verhinderung und besteht seitens der Schule keine Möglichkeit, die ausgefallenen Stunden nachzuholen bzw. durch eine Aushilfslehrkraft zu vertreten, so haben die Gebührenschuldner Anspruch auf Erstattung der entsprechenden Gebühr, wenn die Zahl der garantierten Unterrichtseinheiten (UE) unterschritten wird.
8. Der Unterricht wird in der Regel in städtischen Räumen erteilt.

§ 4 Anforderungen

1. Alle Schüler der Musikschule sind gehalten, der in den VdM-Lehrplänen festgeschriebenen Anforderungen zu erfüllen. Sind im Unterricht keine ausreichenden Fortschritte infolge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen zu erzielen, so kann der Schüler durch den Leiter der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.
2. Jeder Instrumentalschüler soll ab Unterstufe mindestens einmal jährlich vorspielen.

3. Jeder Instrumentalschüler ist zum pünktlichen und regelmäßigen Schulbesuch verpflichtet. Die Verantwortung für das regelmäßige häusliche Üben liegt nicht allein in der Verantwortung der Musikschule.
4. Bei unentschuldigtem Fehlen werden bis zu zwei Mahnungen zugeschickt. Erfolgt daraufhin keine Reaktion seitens des Schülers oder seines Erziehungsberechtigten, so kann der Schüler durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bzw. einem von ihm beauftragten Mitarbeiter von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.
5. Ein Ausschluss von der Teilnahme am Unterricht ist möglich, wenn andere zwingende Gründe vorliegen, insbesondere andauernde Leistungsmängel, kein Fortschritt auf Grund mangelnder Begabung oder mangelnden Fleißes, schwerwiegende Verstöße gegen die Unterrichtsdisziplin oder die Schulordnung (insbesondere Zahlungsrückstände). Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bzw. einem von ihm beauftragten Mitarbeiter.
6. Die Mitwirkung der Schüler bei öffentlichen Konzerten, Wettbewerben und Musikproduktionen außerhalb der Musikschule soll nach Möglichkeit vorher mit der Lehrkraft abgesprochen sein.

§ 5

Mietinstrumente und Unterrichtsmittel

1. Grundsätzlich muss der Schüler bei Unterrichtsaufnahme ein Instrument besitzen. In beschränktem Umfang können Mietinstrumente für den Anfangsunterricht zur Verfügung gestellt werden. Es besteht kein Anspruch auf ein Mietinstrument. Die Schüler sind verpflichtet, die Instrumente sorgfältig zu behandeln. Dieselbe Verpflichtung gilt für die für Ensemblezwecke zur Verfügung gestellten Instrumente.
2. Unterrichtsmittel (Noten u. ä.) müssen vom Schüler auf eigene Kosten angeschafft werden. Vorhandene Noten werden dem Schüler kostenfrei überlassen, dürfen jedoch nicht an Dritte weitergegeben oder vervielfältigt werden.
3. Schuleigentum (Noten, Instrumente, Zubehör) ist pfleglich zu behandeln.
4. Verlorene oder beschädigte Materialien müssen seitens des Schülers bzw. gesetzl. Vertreters neu beschafft werden.
5. Für das Ausleihen von Instrumenten wird eine Miete erhoben, die monatlich zusammen mit der Unterrichtsgebühr zu entrichten ist. Auf schriftlichen und begründeten Antrag des Gebührenschuldners kann dieser im Bedürftigkeitsfalle von der Zahlung der Instrumentenmiete befreit werden. Die Instrumentenmieten unterliegen nicht den Gebührenermäßigungsbestimmungen.
6. Die Kosten für die entstandenen Schäden am Instrument sind vom Gebührenschuldner zu tragen.
7. Mietinstrumente dürfen zur Reparatur nur einem von der Schulleitung dafür bestimmten Instrumentenbauer übergeben werden.

§ 6

Anmeldung

1. Anmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Schulleitung zu richten. Bei Minderjährigen hat die Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Mit der Anmeldung soll auch ein Lastschriftmandat erteilt werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Alle Anmeldungen werden erst durch eine schriftliche Bestätigung der Musikschule und Einteilung zum Unterricht wirksam.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 7 Abmeldung

1. Abmeldungen können grundsätzlich nur zum Ende eines Semesters (31.03./30.09) erfolgen und müssen bis spätestens sechs Wochen vor Semesterende schriftlich bei der Schulleitung eingereicht werden.
2. Liegt die Kündigung nicht rechtzeitig vor, verlängert sich der Vertrag stillschweigend um weitere sechs Monate.
3. Abweichend von Nr.1 ist im Klassenunterricht (z. B. Musikalische Früherziehung) eine Abmeldung nach der Probezeit nur zum Ende eines Schuljahres (30. September) möglich.
4. Abweichend von Nr.1 ist im Unterrichtsfach Musikgarten eine Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen zum jeweiligen Monatsende möglich.
5. Die ersten drei Monate nach Unterrichtsaufnahme gelten als Probezeit. Während dieser Probezeit kann der Unterrichtsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum jeweiligen Monatsende schriftlich gekündigt werden.
6. Für den Erfolg einer Gruppe (MFE/MuB/Jeki) ist die Kontinuität eine wichtige Voraussetzung. Deshalb gilt eine Anmeldung für die Dauer des jeweiligen Kurses als verbindlich.
7. Die Musikschule bemüht sich um personelle Kontinuität. Notwendig werdende Wechsel der Lehrkraft können nicht als Grund für eine außerordentliche Kündigung akzeptiert werden.
8. Abmeldungen während des laufenden Schulhalbjahres können nur im Falle eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Wegzug oder längerer Krankheit, berücksichtigt werden. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes entscheidet die Schulleitung.

§ 8 Gebührenordnung

1. Für die Teilnahme am Unterricht erhebt die Stadt als Trägerin der Musikschule öffentlich-rechtliche Gebühren. Sie werden von den zuständigen Gremien festgelegt und in einer separaten Gebührenordnung zusammengefasst.
2. Die Unterrichtsgebühren werden als Jahresgebühren berechnet. Sie sind zu zwölf gleichen Teilen bis zum 15. eines Monats zur Zahlung fällig und sollen im Lastschriftverfahren eingezogen werden.
3. Die Musikschule garantiert mindestens 35 Unterrichtseinheiten pro Schüler pro Schuljahr. Sollte diese Zahl aus Gründen, die in der Verantwortung der Musikschule liegen, unterschritten werden, wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurück erstattet.
4. Bei unterjähriger Anmeldung bzw. Abmeldungen zum Semesterschluss 31.3. gilt diese Regelung nicht.
5. Etwaige Rücklastschriftgebühren werden bei der nächsten Abbuchung an den Gebührenschuldner weiterverrechnet.

§ 9 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Unterrichtsgebühren sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

§ 10 Fälligkeit

Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Bestimmungen der Musikschulgebührensatzung.

§ 11 Aufsicht, Haftung und Gesundheitsbestimmungen

1. Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft gegenüber dem Schüler besteht nur während der Unterrichtszeit vom Betreten bis zum Verlassen des Unterrichtsraumes, bzw. bei Musikschulveranstaltungen vom vereinbarten Treffpunkt und vereinbarter Zeit bis Beendigung der Veranstaltung. Ist für Veranstaltungen ein Treffpunkt außerhalb der Musikschule geplant, so gilt die Aufsichtspflicht ab Treffpunkt und vereinbarter Zeit bis zur Beendigung der Veranstaltung. Für die Durchführung von Proben und Konzerten außerhalb der Musikschule gelten die Festlegungen zur Aufsichtspflicht sinngemäß. Die Aufsichtspflicht der Musikschule erstreckt sich dann vom Anfang bis zum Ende der Probe bzw. des Konzertes.
2. Die Schüler der Musikschule sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften dafür nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Für Garderobe wird seitens der Musikschule keine Haftung übernommen.
4. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden, insbesondere das Bundesseuchengesetz und das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen.

§ 12 Datenschutz, Bild- und Tonaufzeichnungen

1. Mit Abschluss des Unterrichtsvertrages erklärt der Gebührenschuldner bzw. Schüler sein Einverständnis, dass die Stadt Neresheim die erhobenen persönlichen Daten, entsprechend den Datenschutzbestimmungen, zum Zweck der vertraglichen Abwicklung erfassen, speichern und nutzen darf.
2. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und bei ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf und ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen, Verlage und andere).

§ 13 Aushändigung der Schul- und Gebührenordnung

1. Die Schul- und die Gebührenordnung wird dem Gebührenschuldner bei der Anmeldung ausgehändigt.
2. Nachteilige Folgen können nicht durch Unkenntnis der Regelungen dieser Schul- und Gebührenordnung entschuldigt werden.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt - mit Ausnahme von § 3 Nr.1 - am 01.09.2014 in Kraft. § 3 Nr. 1 tritt am 01.01.2015 in Kraft. Die Übergangsbestimmungen nach Nr. 2 gelten entsprechend. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Musikschule der Stadt Neresheim vom 25.11.2002, mit allen späteren Änderungen, außer Kraft.

2. Übergangsbestimmungen

Das Musikschuljahr 2014/2015 beginnt am 01.09.2014 und endet am 30.09.2015. Die Semester laufen von 01.09.2014 bis 31.03.2015 und von 01.04.2015 bis 30.09.2015. § 7 Nr. 1 gilt entsprechend. Das Musikschuljahr 2014/2015 umfasst 13 Monate und die Unterrichtsgebühren sind in 13 gleichen Monatsraten zu entrichten.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Neresheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neresheim, 19.05.2014

Gerd Dannenmann,
Bürgermeister